

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tampomark GmbH Stand 1.2016

I. Allgemeines

I. 1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an Kunden, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher. Sie gelten insbesondere für Lieferungen und Leistungen in Bezug auf unsere Druckmaschinen und Druckzubehör hiervon. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird hierdurch widersprochen. Verträge mit uns kommen erst mit Zusendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wir behalten uns jedoch vor, insbesondere in Eilfällen, an uns gerichtete Bestellungen auch stillschweigend durch unmittelbare Ausführung anzunehmen.

I. 2. Abweichende Vereinbarungen oder ergänzende Zusagen bedürfen der Schriftform. Zusagen unserer Außendienstmitarbeiter oder Angestellten haben Rechtsverbindlichkeit nur dann und in dem Umfang, in dem sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Vertragsinhalt hat Vorrang vor Angaben in Prospekten, Werbeschriften, Gebrauchsanweisungen oder ähnlichem.

I. 3. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit der Liefergegenstand nicht in für den Käufer unzumutbarer Weise verändert wird und die Änderungen auf technische Weiterentwicklungen oder Ausstattungsänderungen von uns oder unseren Zulieferern zurückgehen. Abweichungen gegenüber überlassenen Mustern und Materialien bleiben vorbehalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

II. 1. Mit uns vereinbarte Preise haben Gültigkeit, wenn und soweit die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb von längstens drei Monaten zur Ausführung gelangen, es sei denn die darüber hinausgehende Verzögerung liegt in unserem Verantwortungsbereich. Nach deren Ablauf sind wir nach unserer Wahl berechtigt, gestiegene Teile- und/oder Lohnkosten zusätzlich an den Kunden weiterzubelasten oder gegebenenfalls auf der Grundlage einer zwischenzeitlich vorliegenden neuen Preisliste zu fakturieren.

II. 2. Bei Lieferung von Standard-Tampon-Druckmaschinen ab Werk sind unsere Rechnungen zahlbar sofort rein netto. Unsere Rechnungen für Service-Leistungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug. Unsere Rechnungen für Verbrauchsgüter (Ersatzteile, Zubehör, Klischees, Farben, Tampons usw.) sind fällig nach Rechnungserhalt innerhalb 15 Tagen rein netto. Bei Lieferung von Gebrauchtmachines ab Werk sind unsere Rechnungen vor Auslieferung zu bezahlen. Bei Werkverträgen im Bereich Automationen, Sondermaschinenbau, sind 50% der geschuldeten Entgelte bei Auftragserteilung fällig. Weitere 50% der geschuldeten Entgelte sind nach erfolgter Abnahme durch den Kunden und einem Probelauf in unserem Hause vor der Auslieferung fällig bzw. bei Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Bei einem Annahmeverzug des Kunden ist der jeweilige Restbetrag sofort mit Verzugsbeginn fällig. Die vorstehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden bestehen unabhängig von der Einsatzfähigkeit unserer Gewerke aufgrund von Hemmnissen aus oder in der Sphäre des Kunden (z. B. Bauverzögerungen).

II. 3. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 11 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

II. 4. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die Lieferung im Inland erfolgt.

II. 5. Kommt der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage lang in Verzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung fällig zu stellen, auch soweit Stundungs- und Ratenzahlungszusagen gegeben wurden und den Gesamtsaldo beizutreiben. Weitere ausstehende Leistungen sind wir berechtigt, zurückzuhalten. Die Bindung an Liefertermine im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung erlischt.

II. 6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich Gegenansprüchen zu, die im selben Vertragsverhältnis ihren Ursprung haben. Die Aufrechnung gegen unsere Vergütungsansprüche ist dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erlaubt.

II. 7. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Die Hereinnahme von Zahlungsanweisungen, Wechseln oder Schecks geschieht, wie auch deren Weitergabe, erfüllungshalber. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

II. 8. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf eventuell angefallene Kosten, sodann auf die Zinsen, dann auf Forderungen für eventuelle Nebenleistungen und zuletzt auf den jeweils ältesten Kaufpreis/Werklohn verrechnet, es sei denn, der Kunde gibt bei der Zahlung genau an, auf welche Verbindlichkeit er zahlt.

III. Eigentumsvorbehalt

III. 1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sachen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sachen durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sachen zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

III. 2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von uns gelieferte Ware vor Eigentumsübergang weiterzuveräußern, es sei denn er hat sich uns gegenüber vor Vertragsschluß als Wiederverkäufer zu erkennen gegeben. Für den Fall eines Weiterverkaufs tritt der Kunde den Kaufpreisanspruch in Höhe des Faktura-Endbetrages (inklusive MwSt.) schon jetzt an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Er ist uns jederzeit zur Auskunftserteilung und zum Nachweis bezüglich eines Weiterverkaufs und hierdurch erlangter Ansprüche verpflichtet, in dem Umfang, dass wir zur Realisierung der abgetretenen Forderung in der Lage sind. Wir nehmen diese Abtretung an.

III. 3. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

III. 4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und Vandalismus ausreichend zu versichern. Er tritt bereits heute seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung in Höhe der zu unseren Gunsten offenstehenden Gesamtforderung an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Er ist verpflichtet, uns die ausreichende Versicherung gegen die genannten Risiken jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

III. 5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

III. 6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV. Verpackung und Versand

IV. 1. Kisten, Verladeschlitten und anderes Packmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet und werden von uns nicht zurückgenommen, soweit nicht gesetzlich Abweichendes geregelt ist. Im letzteren Fall sind sie vom Kunden kostenfrei an uns zurückzuliefern.

IV. 2. Das Risiko von Transportschäden tragen wir sofern wir den Transport beauftragen. Wenn der Kunde den Transport beauftragt und/oder organisiert liegt das Risiko von Transportschäden beim Kunden.

IV. 3. Der Versand unserer Druckmaschinen - gleich ob nach Kauf oder Reparatur - erfolgt ab Werk. Für Verzögerungen des Versandes übernehmen wir keine Haftung. Zubehör, Ersatzteile, Klischees, Farben, Tampons usw. liefern wir ab Werk ausschließlich Verpackung bei Versandart nach unserer Wahl (Sonderwünsche, Express oder Ähnliches gegen Vergütung).

V. Montage

V. 1. Soweit Bestandteil des Vertrages die Montage der Anlage beim Kunden ist, ist Anlernen, Einweisen und Einarbeitung des Kundenpersonals nicht Bestandteil des Vertrages.

V. 2. Zur Montage sind wir erst verpflichtet, wenn uns der Kunde das vollständige Vorliegen der baulichen und technischen Voraussetzungen für die Installation der Anlage anzeigt und freien Zugang gewährleistet sowie auf eigene Kosten die geeigneten Hebe- und Transportgeräte innerhalb seines Betriebsgeländes zur Verfügung stellt. Wir haften nicht für von ihm in diesem Zusammenhang eingesetzte Mitarbeiter und Gerätschaften. Liegen diese Voraussetzungen bei Anlieferung nicht vor, so sind wir berechtigt, unsere Montagemitarbeiter von der Baustelle wieder abzuziehen, und wir sind berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand an Personal und Maschinenkosten zusätzlich zu fordern. Eventuell vereinbarte Montagefristen und Fristen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft sind entsprechend anzupassen.

V. 3. Betriebseigenes Hilfs- und Aufsichtspersonal sowie ein für die Baustelle Verantwortlicher müssen von seiten des Kunden auf dessen Kosten unentgeltlich während der gesamten Montagedauer zur Verfügung stehen.

V. 4. Jede Maschine wird von uns vor Versand erprobt. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial muß uns auf unsere Anforderung hin vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Soweit uns Zoll- und/oder Frachtgebühren für An- und/oder Rücktransport belastet werden, sind diese vom Kunden zu erstatten. Für Rücksendung der Gesamtmenge sowie für Zeichnung, Beschädigung oder Entwertung wird keine Haftung übernommen.

VI. Lieferung

VI. 1. Der Lieferumfang ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung.

VI. 2. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich bestätigt ist. Sind wir durch höhere Gewalt oder ähnliche nicht abwendbare Ereignisse (z. B. Streik, Verkehrsstörungen) an der rechtzeitigen Lieferung gehindert, so sind die vereinbarten Liefertermine bzw. – fristen angemessen anzupassen. Als Fall höherer Gewalt gilt es auch, wenn die Ausfuhr der vereinbarten Lieferung nach Vertragsschluss rechtlich unzulässig wird.

VI. 3. Lieferfristen sind angemessen anzupassen, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, z. B. Druckmuster nicht beistellt und/oder die für die Anfertigung und Inbetriebnahme erforderlichen Informationen und Anweisungen nicht rechtzeitig gibt, d. h. nicht sofort nach Anforderung erteilt und Unterlagen zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde nachträglich Änderungen des Liefergegenstandes oder von dessen Ausstattung verlangt oder Anweisungen für die Ausführung nachträglich ändert.

VI. 4. Wir haften nicht für entstandene Schäden die aus einem Lieferverzug hervorgehen, ganz gleich wer den Lieferverzug verschuldet. Verzugs- / Konventionalstrafen bzw. Pönalen lehnen wir grundsätzlich ab.

VI. 5. Geraten wir in Verzug, so kann der Kunde von seinen hieraus sich ergebenden Rechten erst Gebrauch machen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat, bei Anlagenbauverträgen von mindestens einem Monat.

VI. 6. Ist die Lieferung von Prototypen / Versuchsteilen vereinbart, so haften wir in Fällen der Nichterfüllung oder des Nichtvorliegens zugesicherter Eigenschaften weder auf Schadensersatz noch auf Verzug, sofern der Auftrag als solcher gekennzeichnet ist. Dieser Ausschluß unserer Verantwortlichkeit ist daran geknüpft, daß wir nachweisen, daß die Einhaltung der vertraglichen Zusagen im Rahmen des Vertrages entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich im Rahmen des Vertrages nicht realisierbar ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

VI. 7. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtbelieferung ist von uns zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. In diesem Falle werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

VII. Werkzeuge, Modelle

Die zur Ausführung von Aufträgen von uns gekauften oder gefertigten Werkzeuge, Modelle, Kleinteile und Pläne bleiben – soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt - unser Eigentum, auch wenn sie nach Angaben des Kunden angefertigt worden sind oder die Kosten des Kaufs oder der Fertigung ganz oder teilweise vom Kunden vergütet worden sind.

VIII. Schutzrechte, Patente

VIII. 1. Wir sind bei Sonderanfertigungen von Maschinen im Kundenauftrag (Sondermaschinen) nicht verpflichtet, zu prüfen, ob durch die Sonderanfertigung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern wir in solchen Fällen von Dritten wegen der Verletzung von Patenten oder Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen frei und ersetzt uns die angemessenen Rechtsverfolgungskosten, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden.

VIII. 2. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen unserer Fabrikation und Technologie zum Einsatz kommenden Patente und Schutzrechte zu achten und unsere Maschinen wie auch deren Details und Zubehör weder selbst nachzubauen noch Dritten zum Nachbau zugänglich zu machen.

IX. Musterdrucke

Werden von uns im Rahmen der Herstellung der Betriebsbereitschaft Probedrucke als Ausfallmuster dem Kunden zur Überprüfung und Billigung zur Verfügung gestellt, so gilt deren Beschaffenheit als ordnungsgemäß und gebilligt, sofern der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Beanstandungen geltend macht. Musterdrucke und Ausarbeitungen werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreit Sie nicht von der eigenen Prüfung. In zweifelhaften Fällen bitten wir Sie, eine Probe durchzuführen, oder sich an unsere technischen Mitarbeiter / Händler zu wenden. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich und befreien uns von jeder Garantiehaftung. Die Zumengung von nicht erwähnten Produkten oder Fremdprodukten erfolgt auf eigenes Risiko und entbindet die Media Service Grulms GmbH inkl. ihrer Vertragshändler von jeglichen späteren Forderungen, vor allem dann, wenn es zu Schadensfällen durch artfremde Produkte gekommen ist.

X. Gewährleistung

X. 1. Die von uns gelieferten Maschinen (Standardmaschinen und Sondermaschinen) sind grundsätzlich auf Einschichtbetrieb ausgelegt.

X. 2. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Anlagen und/oder Teile und Materialien sofort nach Erhalt zu überprüfen und Maschinen in Betrieb zu nehmen. Bei dieser Prüfung bzw. Inbetriebnahme erkennbare Mängel sind uns gegenüber innerhalb von acht Tagen schriftlich zu rügen. Die Mängel sind detailliert anzugeben. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht erlischt die Gewährleistung.

X. 3. Für Maschinen aus unserem Standardprogramm (Standardmaschinen) leisten wir bei einem Einsatz im Einschichtbetrieb 12 Monate Gewähr; bei einem Einsatz im Mehrschichtbetrieb verkürzt sich die Gewährleistungszeit auf 6 Monate. Für Sondermaschinen (Halb- oder Vollautomaten) leisten wir 12 Monate Gewähr. Sämtliche gebrauchte Maschinen sind von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

X. 4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, leisten wir durch Nacherfüllung Gewähr. Das Wahlrecht zwischen einer Mangelbeseitigung und der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. der Herstellung eines neuen mangelfreien Werks liegt bei uns. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

X. 5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

X. 6. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz; im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

X. 7. Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine grundlegende Pflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht (wesentliche Vertragspflicht); die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

x Tampondruckmaschinen

x Tampondruckzubehör



X. 8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. 9. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

XI. Abbildungen und Zeichnungen

XI. 1. Abbildungen und Zeichnungen unserer Maschinen und Geräte im Prospekt oder sonstigen schriftlichen Unterlagen dienen nur zur allgemeinen Veranschaulichung und sind technisch nicht verbindlich. Angegebene Abmessungen und Gewichte sind ca.-Angaben. Derartige Unterlagen bleiben auch bei Aushändigung unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht.

XI. 2. Dem Kunden ist bekannt, daß uns von ihm übergebene Aufstell-, Lagerpläne und Zeichnungen seiner örtlichen Gegebenheiten für unsere Auftragsbearbeitung, Konstruktion und Produktion wesentliche Grundlage sind. Werden aufgrund von Abweichungen vor Ort Änderungen erforderlich, so hat der Kunde den Mehraufwand zu tragen.

XII. Einwilligung werblicher Emails

Der Kunde ist mit der Zusendung von Informationen über neue Produkte und Dienstleistungen einverstanden. Diese Einwilligung kann er jederzeit schriftlich z.B. per Brief oder per E-Mail an info@tampomark.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

XIII. Schlussbestimmungen

XIII. 1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus mit uns abgeschlossenen Verträgen ist Ludwigshafen. Gerichtsstand für alle sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist Ludwigshafen.

XIII. 2. Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

XIII. 3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt.

Tampomark GmbH, Rheinhorststr.1-3, 67071 Ludwigshafen, Deutschland,
Tel.: +49 621 1503280, Fax: +49 621-15032899,
e-mail: info@tampomark.de, <http://www.tampomark.de>
Geschäftsführer: Stefan Grulms

Ust.-Ident-Nr. DE814965636, Amtsgericht Ludwigshafen HRB 61074,

Tampomark GmbH
Rheinhorststr. 1-3
67071 Ludwigshafen
Tel: +49-621-1503280 – Fax: +49-621-15032899
info@tampomark.de - www.tampomark.de